

Art. 83^{bis} Abs. 1

¹ Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen sowie den Sekretären dieser Organe und dem Gemeindepersonal untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen. Im Besonderen sind die in den Beratungen geäußerten Meinungen geheim zu halten.

Art. 96 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar.

Art. 117 Abs. 2

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln über die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2), das Rückkommen (Art. 20) und das Protokoll (Art. 22) der Gemeindeversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

Art. 131 Abs. 2

² Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter, den der Staatsrat unter den Oberamtmännern der übrigen Bezirke bezeichnet.

Art. 157 Abs. 2

² Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter, den der Staatsrat unter den Oberamtmännern der übrigen Bezirke bezeichnet.

Art. 2

Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz; SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 115 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 116 Abs. 1, 2. Satz

¹ (...). Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter des Oberamtmanns, den der Staatsrat unter den Oberamt-männern der übrigen Bezirke bezeichnet.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER